

In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

10.10.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022

„Verstetigung der Regelungen im Corona-Mantelgesetz in der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)“

A. Problem

Der Senat hat am 23. August 2022 den Entwurf der Aktualisierung der „**Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen**“ (AV-L) zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens sowie der Rechtsförmlichkeitsprüfung beschlossen. Die **AV-L** zielt mit der Verstetigung der bisherigen Corona-Regelungen darauf, den erfolgreichen Abschluss von Ausgleichsmaßnahmen zum Erwerb der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt und von lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach auch zukünftig in außerordentlichen Notfallsituationen wie pandemischen Lagen sicherzustellen.

Für die **AV-L** wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen der Beteiligung gingen die Stellungnahmen der Personalräte Schulen aus Bremen und Bremerhaven, der Bundesländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein. Die zeitgleich durchgeführte Rechtsförmlichkeitsprüfung hat formale sprachliche Änderungen ergeben, die den beabsichtigten Inhalt nicht verändert haben.

B. Lösung

In der Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf des Änderungsgesetzes zur „Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen“ (AV-L) vorgelegt. Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird wie folgt berichtet:

Der Personalrat Schulen Bremen begrüßt, dass Regelungen für außerordentliche Notfallsituationen und pandemische Lagen getroffen werden.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven regt hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungsersatzleistungen an, diese auch in Form von unterrichtspraktischen Prüfungen zu ermöglichen. Die Senatorin für Kinder und Bildung nimmt diese Anregung im Verordnungsentwurf auf. Der aktualisierte Entwurf der Änderungsverordnung sieht deshalb neu mit § 21 AV-L vor, dem Prüfling die Wahlmöglichkeit zur Form der Wiederholungsprüfung zu geben, sofern die Umstände dies erlauben. Aus rechtsförmlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB hege keine Bedenken gegen das Anliegen, die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen für ähnliche Notlagen zu verstetigen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens der norddeutschen Bundesländer dankt Hamburg für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hat „keine Bedenken oder Einwände“. Auch Mecklenburg-Vorpommern erachtet die Vorsorgeregelungen für Notfallsituation und Pandemien „für sinnvoll“.

Die Senatorin für Kinder und Bildung bedankt sich für die eingegangenen Stellungnahmen wie auch für weitere Hinweise zur Personalgewinnung und –entwicklung, die über die hier gegenständlichen Änderungen in der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) hinausgehen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit dem Verordnungsentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Deputation für Kinder und Bildung (5.10.22) und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie (6.10.22) haben jeweils dem Entwurf der Aktualisierung der „**Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen**“ (AV-L) zugestimmt. Dieser Entwurf wird hiermit dem Senat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 10.10.2022 die „Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen“ (AV-L) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen

Vom XXX

Aufgrund

- des § 9 Absatz 2 Satz 3, des § 10 Absatz 2 Satz 2 und des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 — 8001 – c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S.1607) geändert worden ist, und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17— 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen vom 16. April 2019 (Brem.GBl. S. 259), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 7a Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Prüfungersatzleistungen und Unterrichtsprobenersatzleistungen

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen und das Prüfungsgespräch nach § 14 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind für beide Prüfungsteile Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach den §§ 14 bis 17 und die Notengebung nach § 19 Absatz 3 angemessen abzubilden.

(2) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen Unterrichtsproben in schulischen Lerngruppen nach § 36 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind Unterrichtsprobenersatzleistungen zu erbringen. Die Unterrichtsprobenersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Anforderungen nach § 36 angemessen abzubilden.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lehramtsbezogenen“ durch das Wort „lehramtsbezogene“ ersetzt.
3. Nach § 21 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: Wurde eine Prüfungersatzleistung oder eine Unterrichtsprobenersatzleistung nicht bestanden, und sind zu dem

geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung unterrichtspraktische Prüfungen und das Prüfungsgespräch wieder durchführbar, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung oder Unterrichtsprobenersatzleistung abgelegt werden soll.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein

Die Änderung der „Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsaufqualifikationen in Bremen“ (AV-L) folgt dem Ziel, die mit dem „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie“ getroffenen Regelungen, die mit Gesetz zum 1. November 2021 um ein Jahr verlängert worden sind, zu verstetigen. Am 31. Oktober 2022 sind sie außer Kraft getreten. Diese rechtlichen Regelungen sollen aufgrund ihrer erwiesenen Tragfähigkeit nahezu unverändert für die Zukunft dauerhaft verstetigt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Nahezu unverändert bleiben die bisherigen Regelungen für eine pandemische Lage. Abweichungen sind:

- § 7a: Die Anwendung der Corona-Regelungen wird erweitert auf erforderliche schwerwiegende Maßnahmen des Infektionsschutzes und auf vergleichbare Notsituationen.
- § 8: Korrektur
- § 21: Hier wird die Möglichkeit ergänzt, eine Wiederholungsprüfung auch wieder in Präsenz durchführen zu können.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation“.
 - c) Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a (weggefallen)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt
3. § 5a wird aufgehoben.

4. In § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.“

5. Dem § 6a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen

1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen
2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,

sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(3) Für die Notenermittlung gilt:

1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungersatzleistung ersetzt, erfolgt

die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter;

2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Prüfungsersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung abgelegt werden soll.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1 und 2.“

7. § 13 a wird aufgehoben.
8. In § 3 Absatz 6 Satz 2, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 4 Satz 2 und §13 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.